



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



66. Jahrgang

Regensburg, 16. April 2010

Nr. 5

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Landshut über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Landshut vom 23. März 2010 Az. 12-1443 R/St 2928

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg, der Stadt Landshut und dem Markt Altdorf über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Altdorf vom 23. März 2010 Az. 12-1443 R/St 4130

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg, der Stadt Landshut und dem Markt Ergolding über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Ergolding vom 30. März 2010 Az. 12-1443 R/St 4232

Planung und Bau

Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Baugesetzbuch auf den Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 Vom 15. April 2010 Nr. 32 – G34

Schulen

Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Oberbibrach, Gemeinde Vorbach, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab, Vom 11. März 2010 Nr. 43.11-5102-NEW-39.....35

Verordnung über die Verleihung eines Namens an die Volksschule Auerbach i. d. OPf. (Grundschule), Landkreis Amberg-Weizsach, Vom 1. April 2010 Nr. 43.11-5102-AS-3635

Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Helmut Kairies.....36

Bezirk Oberpfalz

Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2010
Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom 16. März 2010 Nr. BHV – 2 – 901236

Verordnung zur Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung des Bezirks Oberpfalz über den Schutz der Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen im Bereich der Gemeinden Lappersdorf und Pettendorf vom 15. Oktober 1973 (RABI Nr. 17/1973) vom 27. Januar 2010 Bekanntmachung38

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Landshut über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Landshut vom 23. März 2010 Az. 12-1443 R/St 29

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Landshut (Regierungsbezirk Niederbayern) abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 3./16. Dezember 2009 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Landshut amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18. März 2010 Az. 12-1443 R/St 29 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 23. März 2010
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Landshut

Die Stadt Regensburg, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg,

und

die Stadt Landshut, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Altstadt 315, 84028 Landshut

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

- 1) Die Stadt Regensburg und die Stadt Landshut sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997, GVBl S. 727, BayRS 454-1-I-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2007, GVBl S. 575). Sie erfüllen damit Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.
- 2) Die Stadt Landshut nimmt die in § 1 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung im Außendienst in ihrem Gebiet und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse selbst wahr. Zu diesen sogenannten Außendiensttätigkeiten gehört insbesondere die Einrichtung von Messstellen für die Überwachung von Geschwindigkeiten und die Messung von Geschwindigkeiten mittels technischer Geräte sowie die Übergabe der gemessenen Datensätze an den Innendienst der Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Landshut überträgt die in § 1 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung im Innendienst und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Stadt Regensburg. Zu diesen sogenannten Innendiensttätigkeiten gehört insbesondere die vollständige Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren (einschließlich der ggf. notwendigen Gerichtsverfahren).

- 4) Die Stadt Regensburg und die Stadt Landshut führen diese Aufgaben nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und -orte legt die Stadt Landshut selbst fest.
- 2) Die gemäß § 1 Abs. 2 für die Außendiensttätigkeit zuständige Stadt Landshut trifft eine Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung.

§ 3

Kostenregelung

- 1) Von den Einnahmen der Stadt Regensburg erhält die gemäß § 1 Abs. 2 für die Außendiensttätigkeit zuständige Stadt Landshut eine Fallpauschale pro verwertbaren übermittelten Fall. Hiermit sind die Aufwendungen der Stadt Landshut abgegolten. Die genaue Höhe dieser Fallpauschale wird durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Landshut festgelegt und jährlich angepasst.
- 2) Mit den verbleibenden Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für die Innendienstsachbearbeitung gemäß § 1 Abs. 3 abgegolten.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Landshut gilt bis zum 31. Dezember 2013. Wird sie nicht von einer Seite unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt, verlängert sich die Vereinbarung um jeweils ein weiteres Jahr. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung muss unter Angaben von Gründen schriftlich erfolgen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2010. Mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung tritt die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Landshut über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Landshut vom 21. Dezember 2006/5. Januar 2007 (RABl 2007 S. 14) außer Kraft.

Regensburg, 3. Dezember 2009
Stadt Regensburg

Landshut, 16. Dezember 2009
Stadt Landshut

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Hans Rampf
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg, der Stadt Landshut und dem Markt Altdorf
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Altdorf
vom 23. März 2010 Az. 12-1443 R/St 41**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg, der Stadt Landshut und dem Markt Altdorf abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 3./16./23. Dezember 2009 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Altdorf amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde, soweit sie die Aufgabenübertragung vom Markt Altdorf auf die Stadt Regensburg regelt, mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 18. März 2010 Az. 12-1443 R/St 41 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 23. März 2010
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet des Marktes Altdorf**

Die Stadt Regensburg, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathausplatz 1, 93047 Regensburg

und

die Stadt Landshut, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Altstadt 315, 84028 Landshut

und

der Markt Altdorf, gesetzlich vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Dekan-Wagner-Str. 13, 84032 Altdorf

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

- 1) Die Stadt Regensburg, die Stadt Landshut und der Markt Altdorf sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997, GVBl S. 727, BayRS 454-1-I-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2007, GVBl S. 575). Sie erfüllen damit Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.
- 2) Die Markt Altdorf überträgt die in § 1 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung im Außendienst in seinem Gebiet und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gemeindegebiet auf die Stadt Landshut. Zu diesen sogenannten Außendiensttätigkeiten gehört insbesondere die Einrichtung von Messstellen für die Überwachung von Geschwindigkeiten und die Messung von Geschwindigkeiten mittels technischer Geräte sowie die Übergabe der gemessenen Datensätze an den Innendienst der Stadt Regensburg.
- 3) Die Markt Altdorf überträgt die in § 1 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung im Innendienst und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Stadt Regensburg. Zu diesen sogenannten Innendiensttätigkeiten gehört insbesondere die vollständige Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren (einschließlich der ggf. notwendigen Gerichtsverfahren).

- 4) Die Stadt Regensburg und die Stadt Landshut führen diese Aufgaben nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Einsatzzeiten und -orte werden zwischen dem Markt Altdorf und der Stadt Landshut in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die gemäß § 1 Abs. 2 für die Außendiensttätigkeit zuständige Stadt Landshut trifft eine Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung.

§ 3

Kostenregelung

- 1) Von den Einnahmen der Stadt Regensburg erhält die gemäß § 1 Abs. 2 für die Außendiensttätigkeit zuständige Stadt Landshut eine Fallpauschale pro verwertbaren übermittelten Fall. Hiermit sind die Aufwendungen der Stadt Landshut abgegolten. Die genaue Höhe dieser Fallpauschale wird durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Landshut festgelegt und jährlich angepasst.
- 2) Mit den verbleibenden Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für die Innendienstsachbearbeitung gemäß § 1 Abs. 3 abgegolten.
- 3) Dem Markt Altdorf entstehen keine Kosten.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Die Vereinbarung zwischen dem Markt Altdorf und der Stadt Regensburg bzw. der Stadt Landshut gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Kündigt einer der Vertragspartner die Vereinbarung, gilt die gesamte Vereinbarung als gekündigt.
- 2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung muss unter Angaben von Gründen schriftlich erfolgen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2010.

Regensburg, 3. Dezember 2009
Stadt Regensburg

Landshut, 16. Dezember 2009
Stadt Landshut

Altdorf, 23. Dezember 2009
Markt Altdorf

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Hans Rampf
Oberbürgermeister

Franz Kainz
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg, der Stadt Landshut und dem Markt Ergolding
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Ergolding
vom 30. März 2010 Az. 12-1443 R/St 42**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg, der Stadt Landshut (Regierungsbezirk Niederbayern) und dem Markt Ergolding (Landkreis Landshut, Regierungsbezirk Niederbayern) abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 17./21. Dezember 2009/8. Februar 2010 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet des Marktes Ergolding amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde, soweit sie die Aufgabenübertragung vom Markt Ergolding auf die Stadt Regensburg regelt, mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 26. März 2010 Az. 12-1443 R/St 42 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 30. März 2010
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Zweckvereinbarung
über die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet des Marktes Ergolding**

Die Stadt Regensburg, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg (Hausanschrift)

und

die Stadt Landshut, gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister, Altstadt 315, 84028 Landshut

und

der Markt Ergolding, gesetzlich vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Lindenstr. 25, 84030 Ergolding

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgaben und Befugnisse

- 1) Die Stadt Regensburg, die Stadt Landshut und der Markt Ergolding sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997, GVBl S. 727, BayRS 454-1-I-, zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 2007, GVBl S. 575). Sie erfüllen damit Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis.
- 2) Der Markt Ergolding überträgt die in § 1 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung im Außendienst in seinem Gebiet und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gemeindegebiet auf die Stadt Landshut. Zu diesen sogenannten Außendiensttätigkeiten gehört insbesondere die Einrichtung von Messstellen für die Überwachung von Geschwindigkeiten und die Messung von Geschwindigkeiten mittels technischer Geräte sowie die Übergabe der gemessenen Datensätze an den Innendienst.
- 3) Der Markt Ergolding überträgt die in § 1 Abs. 1 beschriebenen Aufgaben der Geschwindigkeitsüberwachung im Innendienst und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Stadt Regensburg. Zu diesen sogenannten Innendiensttätigkeiten gehört insbesondere die vollständige Durchführung der Ordnungswidrigkeitenverfahren (einschließlich der ggf. notwendigen Gerichtsverfahren).

- 4) Die Stadt Regensburg und die Stadt Landshut führen diese Aufgaben nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Einsatzzeiten und -orte werden zwischen dem Markt Ergolding und der Stadt Landshut in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die gemäß § 1 Abs. 2 für die Außendiensttätigkeit zuständige Stadt Landshut trifft eine Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung.

§ 3

Kostenregelung

- 1) Von den Einnahmen der Stadt Regensburg erhält die gemäß § 1 Abs. 2 für die Außendiensttätigkeit zuständige Stadt Landshut eine Fallpauschale pro verwertbaren übermittelten Fall. Hiermit sind die Aufwendungen der Stadt Landshut abgegolten. Die genaue Höhe dieser Fallpauschale wird durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Landshut festgelegt und jährlich angepasst.
- 2) Mit den verbleibenden Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für die Innendienstsachbearbeitung gemäß § 1 Abs. 3 abgegolten.
- 3) Dem Markt Ergolding entstehen keine Kosten.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Die Vereinbarung zwischen dem Markt Ergolding und der Stadt Regensburg bzw. der Stadt Landshut gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Kündigt einer der Vertragspartner die Vereinbarung, gilt die gesamte Vereinbarung als gekündigt.
- 2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung muss unter Angaben von Gründen schriftlich erfolgen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2010.

Regensburg, 17. Dezember 2009
Stadt Regensburg

Landshut, 21. Dezember 2009
Stadt Landshut

Ergolding, 8. Februar 2010
Markt Ergolding

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Hans Rampf
Oberbürgermeister

Josef Heckner
Erster Bürgermeister

Planung und Bau

**Verordnung
zur Übertragung von Aufgaben
nach dem Baugesetzbuch auf den
Zweckverband Interkommunales
Gewerbegebiet an der A 93
Vom 15. April 2010
Nr. 32 – G**

Aufgrund des § 203 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 5. Juli 1994 (GVBl S 573), zuletzt geändert am 29. November 2007 (GVBl S. 847), erlässt die Regierung der Oberpfalz im Einvernehmen mit der Großen Kreisstadt Schwandorf und den Gemeinden Steinberg am See und Wackersdorf folgende Verordnung:

§ 1

Die Befugnis zur Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplänen) für den in der Verbandssatzung des Zweckverbands Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 vom 2. Mai 2006 (Bekanntmachung des Landratsamts Schwandorf vom 2. Mai 2006, ABl. Nr. 6, S. 38) festgelegten räumlichen Wirkungskreis (Verbandsgebiet) wird auf den Zweckverband übertragen.

§ 2

- (1) Dem Zweckverband werden ferner die Aufgaben, Rechte und Befugnisse der Gemeinden für das Verbandsgebiet übertragen
 - a) zum Erlass von Veränderungssperren und zur Zurückstellung von Baugesuchen (§§ 14 ff. BauGB),
 - b) zur Ausübung der gesetzlichen Vorkaufsrechte der Gemeinden (§§ 24 ff. BauGB) und
 - c) zur Durchführung von Umlagen (§§ 45 ff. und 80 ff. BauGB).
- (2) Der Zweckverband tritt für sein Verbandsgebiet bei Enteignungen nach den §§ 85 ff. BauGB an die Stelle der Gemeinden.

§ 3

- (1) Dem Zweckverband werden außerdem die Aufgaben, Rechte und Befugnisse der Gemeinden für das Verbandsgebiet übertragen zur Erschließung der Bauflächen, insbesondere mit Erschließungsstraßen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (§§ 123 ff. BauGB).
- (2) Der Unterhalt der Erschließungsanlagen und die Abgabenerhebung zu deren Finanzierung (Beiträge und Gebühren) richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften (§ 123 Abs. 4 BauGB; Art. 5a und Art. 8 KAG).

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 7. April 2010
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Schulen

**Verordnung über die Organisation
der öffentlichen Volksschule Oberbibrach,
Gemeinde Vorbach, Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab,
Vom 11. März 2010
Nr. 43.11-5102-NEW-39**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Unter Abänderung des Schulsitzes von Schlammersdorf in Oberbibrach wird die amtliche Bezeichnung der Volksschule Schlammersdorf (Grundschule) in Grundschule Oberbibrach geändert.

§ 2

- (1) Es besteht somit eine öffentliche Volksschule für die Jahrgangsstufen 1 mit 4 mit dem Sitz in Oberbibrach, Gemeinde Vorbach.
- (2) Die Schule führt die Bezeichnung: Grundschule Oberbibrach.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Schlammersdorf;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Vorbach.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Februar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschule Schlammersdorf vom 31. Juli 1990 Nr. 240-5102-NEW-8 (RABl S. 64), zuletzt geändert mit Verordnung vom 9. August 2005 Nr. 530.4-5102-NEW-22 (RABl S. 62), außer Kraft.

Regensburg, 11. März 2010
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Verordnung über
die Verleihung eines Namens an die
Volksschule Auerbach i. d. OPf. (Grundschule),
Landkreis Amberg-Sulzbach,
Vom 1. April 2010
Nr. 43.11-5102-AS-36**

Auf Grund von Art. 26 und Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Der Volksschule Auerbach i. d. OPf. (Grundschule) wird der Name „Dr.-Heinrich-Stromer-Grundschule“ verliehen.

§ 2

In § 2 Nr. 1 der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Volksschulen in der Stadt Auerbach i. d. OPf., Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 14. Mai 1981 Nr. 240-3055g AM 223 (RABl S. 38) werden die Worte „Volksschule Auerbach i. d. OPf. (Grundschule)“ durch die Worte „Dr.-Heinrich-Stromer-Grundschule Auerbach i. d. OPf.“ ersetzt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Regensburg, 1. April 2010
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Personalnachrichten**NACHRUF**

Der ehemalige Regierungsangehörige, Herr Abteilungsdirektor a.D.

Helmut Kairies

ist am 27. Februar 2010 im 90. Lebensjahr verstorben.
Herr Kairies war bei uns vom 13. September 1965 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 31. Januar 1983, zuletzt als Abteilungsleiter 4 (Planung und Bau) tätig.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

April 2010

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Michael Scheuerer
Personalratsvorsitzender

Bezirk Oberpfalz

**Haushaltssatzung
des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2010
Bekanntmachung des Präsidenten des Bezirkstages der Oberpfalz vom
16. März 2010 Nr. BHV – 2 – 9012**

Der Bezirkstag der Oberpfalz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17. Dezember 2009 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberpfalz mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist nicht vorgesehen. In der Anlage wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung nahm der Bezirkstag Kenntnis von den Berichten 2008 für die „Medizinischen Einrichtungen des Bezirks Oberpfalz GmbH“ und für die „Kulturell-Gemeinnützige Oberpfalz GmbH“ (Art. 80 Abs. 3 Satz 4 BezO).

Der Haushaltsplan 2010 und die beiden Berichte 2008 liegen vom 19. bis 29. April 2010 während der Dienststunden beim Bezirk Oberpfalz, Hauptverwaltung, Regensburg, Ludwig-Thoma-Str. 14, Zimmer-Nr. 112, öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs.3 Satz 3, Art. 80 Abs. 3 Satz 5 BezO).

Regensburg, 16. März 2010
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Haushaltssatzung
des Bezirks Oberpfalz für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- 1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des **Bezirks Oberpfalz** für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	280.472.700 €
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	7.654.500 €

- 2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“** für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	45.238.000 €
	in den Aufwendungen mit	44.338.000 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.223.000 €

§ 2

- 1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögenshaushalt des **Bezirks Oberpfalz** nicht vorgesehen.
- 2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Vermögensplan des **Eigenbetriebes „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“** nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des **Bezirks Oberpfalz** und des **Vermögensplanes des Eigenbetriebes „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“** werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird im Haushaltsjahr 2010 auf

136.818.496 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

- 2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2010 **einheitlich auf 15,00 v. H.** der Umlagegrundlagen 2010 festgesetzt.

§ 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für den **Bezirk Oberpfalz** auf 20.000.000 € festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des **Eigenbetriebes „Sonderkrankenhäuser des Bezirks Oberpfalz“** wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

Regensburg, 16. März 2010
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Verordnung zur Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung des
Bezirks Oberpfalz über den Schutz der Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen
im Bereich der Gemeinden Lappersdorf und Pettendorf
vom 15. Oktober 1973 (RABl Nr. 17/1973) vom 27. Januar 2010
Bekanntmachung**

Der Landkreis Regensburg hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Schutz der Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen im Bereich der Gemeinden Lappersdorf und Pettendorf“ vom 27. Januar 2010 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekanntgemacht. Gemäß Art. 46 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg) geltend gemacht wird.

Regensburg, 18. März 2010
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

**Verordnung zur Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung des
Bezirks Oberpfalz über den Schutz der Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen
im Bereich der Gemeinden Lappersdorf und Pettendorf
vom 15. Oktober 1973 (RABl Nr. 17/1973) Vom 27. Januar 2010**

Auf Grund von Art. 10 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2) erlässt der Landkreis Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Schutzgebietsgrenzen

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung des Bezirks Oberpfalz über den Schutz der Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen im Bereich der Gemeinden Lappersdorf und Pettendorf vom 15.10.1973 werden die Grundstücke mit den Flurnummern 1, 3, 5, 6, 7, 7/1, 7/2, 8,10, 12, 13, 13/2, 20, 24, 25, 33/1, 35/4, 35/6, 35/7, 35/8, 35/10, 35/11, 35/12, 35/29, 35/39, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44/1, 44/2, 44/3, 45, 45/1, 47, 47/2, 47/3, 47/4, 49, 49/2, 49/3, 49/6, 49/7, 49/8, 49/13, 53, 53/2, 53/3, 53/4, 53/5, 53/6, 54, 54/1, 55, 56, 56/1, 56/2, 56/3, 56/4, 56/5, 56/6, 56/9, 56/10, 56/11, 56/12, 56/13, 56/17, 56/18, 56/19, 56/20, 56/21, 56/22, 56/23, 57/2, 57/3, 57/4, 57/5, 57/6, 58, 60, 60/1, 61, 62, 62/2, 64, 65, 66, 67, 68, 68/1, 69, 69/3, 69/4, 69/5, 69/6, 70, 71, 71/1, 71/2, 72, 74, 74/1, 74/2, 74/3, 74/4, 74/5, 76, 78, 78/1, 78/2, 78/3, 78/4, 78/5, 79/2, 79/3, 79/4, 79/5, 79/6, 79/10, 80, 80/1, 80/2, 80/3, 80/4, 81, 82, 83, 84, 85, 96, 98/1, 101/2, 121,121/1, 122, 122/1, 122/2, 122/3, 123, 124, 124/2, 124/3, 124/4, 124/5, 124/6, 125, 126, 128, 130, 149/1, 149/2, 190, 190/2, 190/3, 190/19, 193, 193/1, 193/2, 193/3, 193/4, 194, 194/1, 194/2, 195, 195/1, 195/2, 195/3, 195/4, 196, 238, 239, 239/4, 239/7, 239/5, 239/6, 239/7, 239/9, 239/10, 239/11, 239/12, 239/13, 240, 241, 242, 261/7, 261/8, 261/9, 261/10, 261/16, 261/18, 261/19, 261/20, 580/4, 580/5, 580/6 und 580/43 der Gemarkung Kneiting, Gemeinde Pettendorf, sowie Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 35, 35/5, 129/1, 149, 190/7, 191,192, 196/2, 213, 237, 237/2, 243, 260, 261/3, 292 und 580 der Gemarkung Kneiting, Gemeinde Pettendorf, herausgenommen. Die Abgrenzung der herauszunehmenden Fläche ist in einem Lageplan (M 1: 5000), der Bestandteil dieser Verordnung ist (Anlage 1), eingetragen. Maßgebend ist die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 2

Inkrafttreten


Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 27. Januar 2010
Landratsamt

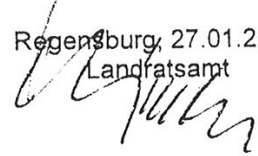
Herbert Mirbeth
Landrat

Nr. 5/2010 Seite 21
Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung des Geltungsbereichs der Verordnung des Bezirks Oberpfalz über den Schutz der Donautallandschaft mit den Winzerer Höhen im Bereich der Gemeinden Lappersdorf und Pettendorf vom 15.10.1973

(Maßstab 1:5000)

 Fläche, die aus dem Geltungsbereich der Verordnung herausgenommen wird

Regensburg, 27.01.2010
Landratsamt



Mirbeth
Landrat

